

D)

Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Stromhändler

I.

Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen enthalten nähere Regelungen für die Ausführung der wechselseitigen gesetzlichen Verpflichtungen der Ökostromabwicklungsstelle und der Stromhändler nach den Bestimmungen des Ökostromgesetzes.

II.

Vertrag Stromhändler – Ökostromabwicklungsstelle

Die Ökostromabwicklungsstelle und der Stromhändler schließen zur Präzisierung der wechselseitigen Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des Ökostromgesetzes einen schriftlichen Vertrag ab, der insbesondere auch die Vereinbarung der AB-ÖKO in der jeweils geltenden Fassung zum Inhalt hat.

III.

Zuweisung des Ökostroms durch die Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler

1. Fahrplanerstellung und Abnahmequote

1.1 Die Fahrplanabwicklung erfolgt nach den jeweiligen Marktprozessen und orientiert sich an den jeweils gültigen Sonstigen Marktregeln. Die Ökostromabwicklungsstelle erstellt für jede Regelzone pro Bilanzgruppe, in welcher Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, werktags (Montag bis Freitag) einen Fahrplan, in welchem der von den jeweiligen Stromhändlern für den kommenden Tag zu übernehmende Ökostrom unterteilt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt ist. Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom für Samstag, Sonntage und darauffolgende Montage werden am davor liegenden letzten Werktag (in der Regel Freitag) übermittelt. Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom an gesetzlichen Feiertagen und den darauf folgenden Werktag werden am letzten Werktag vor dem jeweiligen gesetzlichen Feiertag übermittelt.

1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle wird hierzu in den von ihr geführten Ökobilanzgruppen nach den geltenden Marktregeln jeweils eigene Lieferantenkennungen für „Kleinwasserkraft“ und „sonstigen Ökostrom“ einrichten, um eine Identifikation der zugewiesenen elektrischen Energie nach diesen Kategorien zu ermöglichen.

1.3 Die Fahrpläne enthalten:

- (a) die Summe der zwischen den Ökobilanzgruppen und der jeweiligen Bilanzgruppe auszutauschenden Energiemenge, sowie
 - (b) die Mengen des von den einzelnen Stromhändlern der jeweiligen Bilanzgruppe zu übernehmenden Ökostroms getrennt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“.
- 1.4 Die Fahrpläne, welche über die jeweiligen BGV abzuwickeln sind, werden unter Beachtung auf die Minimierung der Kosten für Ausgleichsenergie erstellt und von den BGV für die Stromhändler übernommen. Die Ökostromabwicklungsstelle wird daher mit Hilfe der BGV, in deren Bilanzgruppe(n) Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, die erforderlichen Fahrpläne je Bilanzgruppe erstellen, in welchen der von den Stromhändlern zu übernehmende Ökostrom unterteilt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt ist. Die BGV werden in diesen Prozess organisatorisch eingebunden [Abschnitt C) AB-ÖKO], um sicherzustellen, dass die Stromhändler den ihrer Abgabe an Endverbraucher entsprechenden Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom von der Ökostromabwicklungsstelle übernehmen. Die Stromhändler sind verpflichtet, diese Zuweisung von Ökostrom über die BGV zu akzeptieren.

2. Monatliche Abnahmequoten der Stromhändler

- 2.1 Grundlage für die Fahrplanerstellung ist zunächst die von der Ökostromabwicklungsstelle monatlich festzulegende Abnahmequote der jeweiligen Stromhändler (Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der jeweiligen Regelzone abgegebenen Strommengen pro Stromhändler im Verhältnis zur Gesamtabgabemenge).
- 2.2 Die Quotenfestlegung erfolgt für die Stromhändler gesondert für jede Regelzone, in welcher die Ökostromabwicklungsstelle Ökobilanzgruppen führt.
- 2.3 Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Abnahmequote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen.
- 2.4 Die Grundlage für die Ermittlung der Abnahmequote der Stromhändler pro Regelzone sind die der Ökostromabwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Daten der Verrechnungsstellen (§ 15 Abs 1 Z 3 Ökostromgesetz) und der NB [Abschnitt E) AB-ÖKO]. Sollten diese Daten nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stehen, ist die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt, auf Grundlage vorliegender historischer Werte Schätzungen vorzunehmen. Über gesonderte Aufforderung der Ökostromabwicklungsstelle sind die Stromhändler verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle die

erforderlichen Informationen (Daten) in einem von der Ökostromabwicklungsstelle festzulegenden Format zur Quotenermittlung zu übersenden.

2.5 Zunächst wird die für die Berechnung relevante Verbrauchsmenge wie folgt ermittelt:

- (a) Verbrauchswerte aller Stromhändler für den jeweils relevanten Kalendermonat nach den Daten des 1. Clearings der Verrechnungsstellen abzüglich der Verbrauchswerte von Stromhändlern für Abgaben an Endverbraucher, die außerhalb des österreichischen Staatsgebiets versorgt werden, zuzüglich der Verbrauchswerte von Abgaben an Endverbraucher, die auf österreichischem Staatsgebiet gelegen sind, jedoch von ausländischen Versorgern beziehen, und abzüglich eines etwaigen Mehrverbrauchs der ÖBB-Infrastruktur Bau AG (ÖBB), welcher aus Durchleitungen über das ÖBB-Netz im Zuge des Engpassmanagements resultiert, sowie abzüglich des Verbrauchs für Pumpspeicherung ergeben den Basiswert für die relevante Verbrauchsmenge. Diese Werte werden für jede Regelzone getrennt ermittelt.
- (b) In der Folge werden die gemäß lit (a) ermittelten Verbrauchswerte je Regelzone zueinander in Verhältnis gesetzt. Diesem Verhältnis entsprechend wird der prognostizierte bundesweite Ökostrom im Sinne des österreichweiten Ausgleichs gemäß § 15 Abs 1 Z 4 Ökostromgesetz aufgeteilt, wodurch sichergestellt ist, dass in jeder Ökobilanzgruppe prozentuell der gleich hohe Anteil an Ökostrom am Endverbrauch gegeben ist und die Aufbringung der Fördermittel gleichmäßig auf die Ökobilanzgruppen entsprechend dem Anteil am Endverbrauch der mit der Ökobilanzgruppe korrespondierenden Regelzone verteilt wird. Mengen, die auf Grund allfälliger Zuschläge der Landeshauptleute gemäß § 30 Abs 4 Ökostromgesetz gefördert werden, werden von der Ökostromabwicklungsstelle in den Ausgleich nicht einbezogen. Ein Verschieben von Ausgleichsenergiemengen zwischen den Regelzonen findet nicht statt.
- (c) Die Quoten der Stromhändler pro Regelzone werden dann durch Division des jeweiligen Verbrauchsaggregats des Stromhändlers in der jeweiligen Regelzone mit der gemäß lit (a) und (b) ermittelten Gesamtverbrauchsmenge pro Regelzone festgelegt und zueinander in Verhältnis gesetzt.

2.6 Die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Quoten der Stromhändler pro Regelzone werden 5 (fünf) Werktage vor dem Monatsersten des Kalendermonats, für welchen die Quote Gültigkeit hat, von der Ökostromabwicklungsstelle an die BGV übermittelt, in deren Bilanzgruppen die jeweiligen Stromhändler zugeordnet sind.

2.7 Änderungen des Verbraucherverhaltens während des Geltungszeitraums der monatlichen Abnahmequote haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das laufende Monat

und die nächsten zwei Folgemonate, sondern werden bei der Neuberechnung der Abnahmequoten durch die Ökostromabwicklungsstelle entsprechend den vorstehenden Regelungen berücksichtigt.

- 2.8 Für den Fall, dass sich während eines laufenden Kalendermonats eine Bilanzgruppe auflöst, die Bilanzgruppe/der BGV und/oder ein Stromhändler ihre/seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt, dem BGV und/oder dem Stromhändler die Konzession entzogen wird und/oder die Rechte und Pflichten des BGV und/oder des Stromhändlers – aus welchem Grund auch immer – im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen BGV und/oder Stromhändler übergehen, ist die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt, den in Folge des Entfalls der Zuweisungsmöglichkeit anfallenden Energieüberschuss im Sinne des § 15 Abs 4 Ökostromgesetz bestmöglich zu verwerten. Letzteres gilt nur für den Fall, wenn von der Ökostromabwicklungsstelle mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand nicht rechtzeitig festgestellt werden kann, welchem BGV und/oder welchem Stromhändler der Endverbrauch des ursprünglichen BGV/Stromhändlers zugewiesen ist. Die Stromhändler sind verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle alle hierfür notwendigen Informationen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 2.9 Für den Fall, dass die Daten des 1. Clearings der Verrechnungsstellen fehlerhaft sind, findet ausschließlich ein wirtschaftlicher (finanzieller) jedoch kein energiewirtschaftlicher Ausgleich zwischen den betroffenen Stromhändlern statt. Die Ökostromabwicklungsstelle wird diesfalls die erforderlichen Rückvergütungen bzw. Nachverrechnungen durch gesonderte Gutschrift- bzw. Lastschrifterteilungen zum der Ermittlung der Rückvergütung bzw. der Nachverrechnung nächstfolgenden ordentlichen Termin der Rechnungslegung vornehmen.

3. Zuweisungsmenge

- 3.1 Die Menge des täglich abnahmepflichtigen Ökostroms aller Stromhändler einer Bilanzgruppe ergibt sich pro Regelzone aus der Menge des gesamt in der Regelzone an Stromhändler zuzuweisenden Ökostroms multipliziert mit den aggregierten Abnahmequoten der Stromhändler in dieser Bilanzgruppe.
- 3.2 Die Zuweisung der täglichen Abnahmemenge von Ökostrom an die Stromhändler der Bilanzgruppe(n) des BGV erfolgt in jeder Regelzone durch Übermittlung eines Fahrplans pro Bilanzgruppe an die BGV. In diesen ist die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom der Bilanzgruppe und die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom pro Stromhändler dieser Bilanzgruppe getrennt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt. Ausschließlich zu Informationszwecken und bei vorhandener technischer Möglichkeit wird die Ökostromabwicklungsstelle die je Stromhändler relevanten Fahrplaninformationen auch an diese ausschließlich elektronisch

übermitteln. Die Ökostromabwicklungsstelle bedient sich zur Fahrplanübermittlung bis auf weiteres der Regelzonenführer als Gehilfen.

- 3.3 Die Fahrplanübermittlung erfolgt gemäß den geltenden Marktregeln per E-Mail oder in besonderen Ausnahmefällen, wie insbesondere bei Zusammenbruch des E-Mail Systems, per Telefax bis 10:00 Uhr des Vortages. Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom für Samstage, Sonntage und darauffolgende Montage werden bis 10:00 Uhr des davor liegenden Freitags übermittelt. Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom an gesetzlichen Feiertagen und den darauf folgenden Werktag werden bis 10:00 Uhr des letzten Werktags vor dem gesetzlichen Feiertag übermittelt.

Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, wahlweise zur Fahrplanabwicklung ergänzend das FTP-Protokoll einzurichten, welches gegebenenfalls durch die Stromhändler zu nutzen ist.

- 3.4 Sollte der BGV bis 10:15 Uhr den jeweils notwendigen Fahrplan nicht erhalten haben, wird der BGV umgehend mit der Ökostromabwicklungsstelle Kontakt aufnehmen, um allenfalls noch eine alternative Übermittlung des Fahrplanes zu vereinbaren. Sehen sich die Ökostromabwicklungsstelle und der BGV außer Stande, eine alternative Übermittlung des Fahrplans zu vereinbaren, so gilt der Fahrplan des Vortages.
- 3.5 Die BGV sind verpflichtet, an die Stromhändler, die Mitglieder der Bilanzgruppen der BGV sind, den entsprechenden, im von der Ökostromabwicklungsstelle übermittelten Fahrplan ausgewiesenen Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom im Sinn des § 15 Abs 1 Z 3 Ökostromgesetz weiterzugeben. Die Umsetzung der Weitergabe innerhalb der Bilanzgruppe an Stromhändler obliegt den BGV.
- 3.6 Die Ökostromabwicklungsstelle wird zur Unterstützung der Planung der Stromhändler den BGV bis 20. jedes Kalendermonats für den darauf folgenden Kalendermonat eine unverbindliche Prognose für die von den BGV an die Stromhändler in ihren Bilanzgruppen weiterzugebende Ökostrommengen je Kategorie entsprechend den in Verwendung stehenden Fahrplanformaten zur Verfügung stellen (E-Mail, FTP, Telefax).

4. Fahrplanformat

- 4.1 Das Fahrplanformat orientiert sich grundsätzlich am Format der internen Fahrpläne gemäß der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln.
- 4.2 Die Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, erforderlichenfalls die Fahrplanformate an die laufende technische Entwicklung und/oder an die Änderung der Sonstigen Marktregeln anzupassen.

IV.

Bezahlung des Ökostroms durch die Stromhändler

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stromhändler sind verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle für die zugewiesenen Mengen von Ökostrom nach den Kategorien „sonstiger Ökostrom“ und „Kleinwasserkraft“ das Entgelt jedenfalls in Höhe des jeweils geltenden Verrechnungspreises für sonstigen Ökostrom gemäß § 22b Abs 3 Ökostromgesetz und des jeweils geltenden Verrechnungspreises für Strom aus Kleinwasserkraftanlagen gemäß § 22b Abs 2 Ökostromgesetz zuzüglich aller gesetzlichen Steuern, Abgaben und Zuschläge für die jeweiligen Mengen an elektrischer Energie monatlich zu entrichten. Unbeschadet der behördlichen und/oder gesetzlichen Preisregelung sind die Stromhändler jedenfalls verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle bis auf Weiteres für die zugewiesene elektrische Energie der Kategorie „sonstiger Ökostrom“ 10,33 Cent/kWh und für die zugewiesene elektrische Energie der Kategorie „Kleinwasserkraft“ 6,47 Cent/kWh, jeweils zuzüglich aller gesetzlichen Steuern, Abgaben und Zuschläge, zu bezahlen.
- 1.2 Die Rechnungslegung der Ökostromabwicklungsstelle richtet sich nach den Bestimmungen von Punkt A) V. der AB-ÖKO.

2. Prognoseabweichungen

- 2.1 Nach Vorliegen der Daten für Einspeisungen eines Kalendervierteljahres wird die Ökostromabwicklungsstelle eine allfällige bundesweite Differenz zwischen dem den Öko-Erzeugern vergüteten und von den Öko-Bilanzgruppen übernommenen Ökostrom und der auf Einspeiseprognosen basierenden, mittels Fahrplan an die Stromhändler vorgenommenen Zuweisung von Ökostrom für das vorangegangene Kalendervierteljahr ermitteln. Dabei ist für die Bereiche „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ eine getrennte Berechnung durchzuführen. Das Ergebnis der Ermittlung einer allfälligen positiven oder negativen Differenz einer oder beider Bereiche wird auf der Website der Ökostromabwicklungsstelle www.oem-ag.at spätestens zu jedem 14.05., 14.08., 14.11. und 14.02. für das vorangegangene Kalendervierteljahr zur unverbindlichen Information der Stromhändler veröffentlicht.
- 2.2 Spätestens bis zum 07.02. eines jeden Kalenderjahres wird die Ökostromabwicklungsstelle die aus den jeweiligen vierteljährlichen Ermittlungen kumulierte Jahresabweichung zwischen dem den Öko-Erzeugern vergüteten und von den Ökobilanzgruppen übernommenen Ökostrom und der mittels Fahrplan an die Stromhändler vorgenommenen Zuweisung von Ökostrom für das vorangegangene Kalenderjahr ermitteln, wobei dies ab 07.02.2008 getrennt nach den Bereichen „Kleinwasserkraft“ und „sonstigem Ökostrom“ erfolgen wird.

- 2.3 Betragen die Mengenabweichungen für beide Kategorien „sonstiger Ökostrom“ und „Kleinwasserkraft“ gemeinsam weniger als +/- 2 %, so wird die Ökostromabwicklungsstelle dies den Stromhändlern mittels E-Mail über die jeweiligen BGV bekannt geben. Ein wirtschaftlicher Ausgleich wegen allfälliger Prognoseabweichungen erfolgt diesfalls nicht.
- 2.4 Bei Übersteigen der Jahresmengenabweichung +/- 2 % erfolgt ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und den Stromhändlern gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- (a) Die von der Ökostromabwicklungsstelle für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelte bundesweite Abweichung wird gemäß dem Verhältnis der im vorangegangenen Kalenderjahr je Regelzone in Summe mittels Fahrplan an die Stromhändler zugewiesenen Mengen den jeweiligen Regelzonen der VERBUND-Austrian Power Grid AG, der TIWAG-Netz AG und der VKW-Netz AG zugeordnet. Nach der Zuordnung der Abweichung zu den einzelnen Regelzonen erfolgt eine wirtschaftliche Bewertung der Abweichung.
 - (b) Im Falle einer Abweichung zu Lasten der Ökostromabwicklungsstelle, das heißt, wenn mehr Ökostrom eines Bereiches von den Öko-Bilanzgruppen übernommen als mittels Fahrplanzuweisung an die Stromhändler zugewiesen wurde, erfolgt eine entsprechende Nachverrechnung der Differenzmenge zu dem Verrechnungspreis des jeweiligen Bereichs abzüglich des durchschnittlichen von der Energie-Control GmbH vierteljährlich im Sinne des § 20 Ökostromgesetz festzulegenden Marktpreises zuzüglich der aliquoten Ausgleichsenergiekosten des vorangegangenen Kalenderjahres.
 - (c) Für den Fall, dass der von der Ökostromabwicklungsstelle vorzunehmende Abgleich ergibt, dass weniger Ökostrom eines Bereichs von den Öko-Bilanzgruppen übernommen und vergütet worden ist, als mittels Fahrplan den Stromhändlern zugewiesen worden ist, erfolgt eine Rückvergütung an die Stromhändler zu dem Verrechnungspreis des jeweiligen Bereichs abzüglich des durchschnittlichen, von der Energie-Control GmbH vierteljährlich im Sinne des § 20 Ökostromgesetz festzulegenden, Marktpreises abzüglich der aliquoten Ausgleichsenergiekosten des vorangegangenen Kalenderjahres.
 - (d) Die jeweilige Nachverrechnung bzw. Rückvergütung pro Stromhändler wird im Verhältnis der an die Stromhändler im vorangegangenen Kalenderjahr zugewiesenen Menge an Ökostrom vorgenommen.

- 2.6 Die Rückvergütung bzw. Nachverrechnung erfolgt durch jeweils gesonderte Gutschrift- bzw. Lastschrifterteilung der Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler ihrer Regelzone zum der Ermittlung der Rückvergütung bzw. der Nachverrechnung nächstfolgenden ordentlichen Termin der Rechnungslegung.

V.

Sicherheiten der Stromhändler

1. Sicherheitenbestellung

- 1.1 Die Stromhändler sind verpflichtet, zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Zahlungsverpflichtungen aus den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen, über Verlangen der Ökostromabwicklungsstelle angemessene Sicherheiten zu stellen. Diese Sicherheiten sichern sämtliche gegenwärtige und zukünftige Zahlungsverpflichtungen der Partner der Ökostromabwicklungsstelle, selbst wenn diese Ansprüche bedingt, befristet und/oder noch nicht fällig sein sollten. Die Sicherheiten sind grundsätzlich unbefristet zu stellen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, jederzeit eine Neubewertung der Situation jedes Stromhändlers vorzunehmen und erforderlichenfalls jederzeit eine Neubestellung, Reduktion oder Verstärkung von Sicherheiten zu fordern. Über ein begründetes schriftliches Ansuchen eines Stromhändlers wird die Ökostromabwicklungsstelle jederzeit ebenfalls eine Neubewertung der zu hinterlegenden Sicherheiten vornehmen.
- 1.2 Die zu stellenden Sicherheiten sind durch folgende Arten von Sicherheiten erfüllbar:
- (a) Unbefristete, abstrakte und nicht-akzessorische Bankgarantie eines vom Stromhändler unabhängigen Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, die auf die Ökostromabwicklungsstelle zu lauten hat und bei dieser oder einem von ihr Beauftragten zu hinterlegen ist. Die Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, Garantien von Banken abzulehnen, die nicht von einer internationalen Ratingfirma eingestuft worden sind oder die in einem beherrschenden Beteiligungsverhältnis mit dem Stromhändler stehen.
 - (b) Verpfändung von Wertpapieren (in Euro notierende Staatsschulden der Länder aus dem Euro-Währungsgebiet oder Kategorie 1 (Tier 1) Wertpapiere gemäß den Richtlinien der EZB, mit einer Restlaufzeit von mindestens 2 Jahren, welche an der Wiener Börse notieren). Eigene Emissionen oder Emissionen von Unternehmen, die unter beherrschendem Einfluss des Stromhändlers stehen, können nicht als Sicherheit hinterlegt werden. Bei einer Sicherheitenbestellung durch Wertpapiere werden 90% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet. Diese Sicherheiten sind auf gesperrten Depots gemäß der Verpfändungserklärung zu halten. Auf den in Depots erliegenden Wertpapieren ist Siche-

rungseigentum zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder eines von ihm Beauftragten zu begründen und sämtliche für die ordnungsgemäße Sicherheitenbestellung erforderlichen Publizitätsakte zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle zu setzen. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Depotführer einen entsprechenden Depotauszug erhalten hat.

- (c) Hinterlegung von Euro-Geldeinlagen: Sicherheiten sind auf gesperrten Konten zu halten, die zugunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder von ihr Beauftragten verpfändet sind. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Kontoführer einen entsprechenden Kontoauszug erhalten hat.
- (d) Garantieerklärung eines Konzernunternehmens, dessen Bonität im Einzelfall von der Ökostromabwicklungsstelle oder von ihr Beauftragten beurteilt wird. Eine derartige Garantieerklärung hat gleichwertig mit den unter lit (a) angeführten Bankgarantien zu sein.

1.3 Sicherheiten können auf Depots und Konten im EWR-Raum oder in der Schweiz gehalten werden, auf welche die Ökostromabwicklungsstelle oder ein von ihr Beauftragter aufgrund einer unwiderruflichen Einzugsermächtigung unmittelbar zugreifen kann.

1.4 Die Höhe der jeweils von Stromhändlern zu stellenden Sicherheiten errechnet sich nach folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Höhe der Sicherheiten (in EUR) =} \\ & \text{[(Kleinwasserkraft-Jahresumsatz (in kWh)* Verrechnungspreis für Kleinwasserkraft (in} \\ & \text{€/kWh)+ sonstiger Ökostrom-Jahresumsatz (in kWh)* Verrechnungspreis für sonstigen} \\ & \text{Ökostrom (in €/kWh)) / 6]} \\ & \text{* (1 + USt / 100)} \end{aligned}$$

Der Jahresumsatz von „Kleinwasserkraft“ und „sonstigen Ökostrom“ wird auf Basis der der Ökostromabwicklungsstelle bekannten Informationen bezüglich des zu erwartenden Jahresumsatzes hochgerechnet.

Die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten für Stromhändler entfällt bei Gesamtjahresumsätzen in allen drei Regelzonen unter € 50.000,-- (Bagatellgrenze).

1.5 Werden der Ökostromabwicklungsstelle Umstände bekannt, die eine neue Risikobewertung der Ansprüche gegenüber den Stromhändlern rechtfertigen, so ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die Bestellung, Verminderung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu verlangen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Strom-

händlers nachträglich verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder sich zu verschlechtern drohen, signifikante Fahrplanabweichungen des Stromhändlers oder Erhöhungen des Gesamtjahresumsatzes des Stromhändlers um mehr als 50% vorliegen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche der Ökostromabwicklungsstelle die Bestellung von Sicherheiten noch nicht vorgenommen wurde.

- 1.6 Für den Fall, dass keine Bestellung oder Verstärkung von entsprechenden Sicherheiten erfolgt, wird/werden
- (a) der Stromhändler durch die Ökostromabwicklungsstelle gemahnt und eine Nachfrist von 72 Stunden, im Falle von drohenden erheblichen Zahlungsausfällen von 24 Stunden gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird gemäß Abschnitt D) Punkt VI. AB-ÖKO vorgegangen,
 - (b) die habenseitigen Geldsalden aus der Ökostromverrechnung des im Verzug befindlichen Stromhändlers von der Ökostromabwicklungsstelle einbehalten und
 - (c) Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz vom Wert der Unterdeckung berechnet.

2. Sicherheitenverwertung

- 2.1 Der Zugriff der Ökostromabwicklungsstelle auf die vom Stromhändler zu stellenden Sicherheiten hat uneingeschränkt und jederzeit unmittelbar möglich zu sein.
- 2.2 Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, die von einem Stromhändler zu stellenden Sicherheiten zur Gänze oder teilweise zu verwerten, wenn der Partner seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 5 (fünf) Werktagen nicht erfüllt. In diesem Fall ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die vom Partner der Ökostromabwicklungsstelle gestellte Sicherheit auf jede geeignete Art – unter Umständen auch exekutiv – zu verwerten und/oder gerichtlich oder außergerichtlich versteigern zu lassen.
- 2.3 Für den Fall der Inanspruchnahme der von einem Stromhändler gestellten Sicherheiten, ist der Stromhändler der Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, die Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen wieder auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen.

3. Sicherheitenfreigabe

- 3.1 Die Freigabe der Sicherheiten erfolgt nach Beendigung des Vertrags der Ökostromabwicklungsstelle zum jeweiligen Stromhändler nach der völligen Abwicklung des Ver-

tragsverhältnisses und der gänzlichen Erfüllung sämtlicher aufgelaufener Zahlungsverpflichtungen durch den Partner der Ökostromabwicklungsstelle.

VI.

Anzeige von Rechtsverletzungen

Bei Nichtabnahme und/oder -zahlung des Ökostroms durch den Stromhändler, sonstigen Verstößen gegen die Verpflichtungen des Stromhändlers gemäß der auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge und/oder bei Verstößen gegen die Pflichten aufgrund des Ökostromgesetzes erfolgt umgehend eine Anzeige an die Energie-Control GmbH bzw. die zuständige Landesregierung, die diesfalls die entsprechenden (Aufsichts-)Maßnahmen einleiten werden. Sollte ein Stromhändler seinen Verpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle nicht oder nicht zur Gänze nachkommen, der Stromhändler den Vertragsabschluss aus diesem und/oder anderen Gründen ungerechtfertigt verweigern oder verzögern, so wird die Ökostromabwicklungsstelle diesen Umstand umgehend auch dem für den Stromhändler zuständigen BGV anzeigen.